

## Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom \_\_.\_\_.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

|                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 56.201.485 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 56.016.174 EUR |

im **Finanzplan** mit

|  |                |
|--|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 52.765.770 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 54.622.215 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf          | 2.817.000 EUR  |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf          | 3.789.000 EUR  |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf         | 972.000 EUR    |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf         | 2.543.590 EUR  |

festgesetzt.

### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 972.000 EUR festgesetzt.

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

800.000 EUR

festgesetzt.

#### § 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

45.000.000 EUR

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

**370 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

**959 v.H.**

**2. Gewerbesteuer auf**

**475 v.H.**

#### § 7

Nach dem **Haushaltssanierungsplan** ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe auch im Haushaltsjahr 2018 hergestellt. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

Aufgestellt:  
Bergneustadt, den 09.10.2017

Bernd Knabe  
Stadtkämmerer

Festgestellt:  
Bergneustadt, den 09.10.2017

Wilfried Holberg  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Der **Entwurf der Haushaltssatzung** der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, in der Zeit vom

**10. November 2017 bis 29. November 2017**

während der Dienststunden im Rathaus, 51702 Bergneustadt, Kölner Str. 256, Zimmer 2.20 öffentlich aus.  
Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom

**10. November 2017 bis 24. November 2017**

Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift an den Bürgermeister in 51702 Bergneustadt, Kölner Str. 256 zu richten.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.  
Bergneustadt, den 16.10.2017

Wilfried Holberg  
Bürgermeister

***Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 08.11.2017, Folge 755***